

5.7.56

Entwurf

EAPL. 610-3/2 Nr. 6282/53 -II/4-

Betreff: Teilbaulinien- und Teilbebauungsplan für das Gebiet "Hohenberger-Straße", Steuergemeinde Seeshaupt; hier: Festsetzung der Baulinien.

B e s c h e i d :

- 1.) Für das Baugebiet "Hohenberger-Straße", Steuergemeinde Seeshaupt, ganz umfassend das Grundstück Pl. Nr. 824/4 werden die Baulinien nach dem Tekturplan des Kreisbauamtes vom 23. 4. 1956 festgesetzt.
- 2.) Für die Aufteilung und Größe der Bauplätze und die Stellung der Gebäude sowie für die Wegfassung ist die Planung vom 23. 4. 1956 maßgebend.
- 3.) Die Bewässerung dieses Gebietes hat durch Anschluß an die öffentliche Wasserleitung zu erfolgen. Die Entwässerung erfolgt über Klär- und Versitzgruben in den Untergrund; gute Kieslage ist vorhanden.
- 4.) Die Kosten des Verfahrens hat Dr. Hans Geil, München, zu tragen.
- 5.) Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von DM 20,-- erhoben.

G r ü n d e :

Dr. Hans Geil, prakt. Arzt in München hat erstmals am 14.7.1952 durch den Architekten Karl Zinkler aus München für die in Aussicht genommene Parzellierung des Grundstückes Pl. Nr. 824/4 der Gemarkung Seeshaupt einen Bebauungsplan über den Gemeinderat Seeshaupt vorlegen lassen.

Da nach verschiedentlich eingeholten Fachgutachten die vorgelegte Planung sich zur Festsetzung nicht eignete, wurde vom Antragsteller neben einem detaillierten Lageplan vom 16.2.1953 am 1.7.1955 eine neue Planung von dem gleichen Architekten vorgelegt. Auch diese Planung konnte wegen nicht richtiger Vorgartenlinienziehung, unrichtiger Straßenbreite usw. nicht festgesetzt werden.

Um alsbald die Baulinien für dieses Grundstück festlegen zu können, hat der Kreisbaumeister am 23.4.1956, gestützt auf die bisher vorgelegten Planungen, einen Tekturplan erstellt, in dem die einzelnen Gesichtspunkte wie Straßenführung, Vorgartenlinie, Stellung von Nebengebäuden usw. berücksichtigt sind. Diese Planung wurde entsprechend der Forderung des § 61 Abs. I BBO in der Zeit vom 28.5.1956 bis einschließlich 11.6.1956 in der Gemeindekanzlei Seeshaupt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Überdies sind sämtliche beteiligte Grundeigentümer durch Über-

sendung einer Bekanntmachung hiervon verständigt worden. Die Planung wurde zudem unter Nr. 142 vom 24.5.1956 im Amtsblatt für den Landkreis Weilheim Nr. 17 vom 7.6.1956 veröffentlicht. Innerhalb der Einspruchsfrist wurden Einsprüche nicht erhoben; es konnte daher in Übereinstimmung mit der gutachtlichen Äußerung des Kreisbaumeisters und beschlußmäßiger Zustimmung des Gemeinderates Seeshaupt der Tekturplan vom 23.4.1956 endgültig als Grundlage der künftigen Bebauung des Gebietes " Hohenberger-Straße " (Plan-Nr. 824/4 der Gemarkung Seeshaupt festgelegt werden. Die damit geschaffene Bauplanung für dieses Teilbaugebiet der Gemeinde Seeshaupt berücksichtigt die Erfordernisse des Verkehrs, der zweckmäßigen Anschließung und Bebauung dieses Grundstückes sowie der gesundheitlichen, wohnungs- und feuerpolizeilichen und schönheitlichen Gesichtspunkte.

Für die Festsetzung der Baulinie ist gemäß §§ 1 Abs. III, 2 mit 5, §§ 58 mit 61, 63, 64 BBO das Landratsamt Weilheim örtlich und sachlich zuständig.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller Dr. Hans Geil, München als veranlassender Teil gemäß § 79 Abs. I BBO in Verbindung mit Art 166 Abs. I Ziff. 3 des Kostengesetzes (KG) vom 16.2.1921 (GVBl. S. 104) zu tragen. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach Abschnitt A Ziffer 2 der FMB über Kosten in Bausachen vom 24.8.1954 (GVBl. S. 217) in d. F.v.30.6.1955 (GVBl. S.155).

Es war daher zu entscheiden wie geschehen.

Rechtsmittelbelehrung

- II. Die beiliegenden 4 Pläne des Kreisbaumeisters vom 23.4.1956 mit dem Genehmigungsstempel und Siegel versenden.
- III. 12 Ausfertigungen von I anfertigen und gegen PZU an die auf Blatt 39 des Aktes angeführten Grundeigentümer versenden.
- IV. Betreff: wie bei I

Zu dortigem Bericht vom 29.7.1952 Nr. 1045/II

Beilage: 1 Bescheidausfertigung,
1 Bebauungsplan (Tektur des Kreisbaumeisters v.23.4.56) und
1 Entwurf einer Ortsvorschrift *Satzung in ortsschuld. Strafvorschrift*

An den
Gemeinderat

S e e s h a u p t

Die im Bezugsbericht angeführten Auflagen des Gemeinderates wurden bei der Planung durch den Kreisbaumeister berücksichtigt. Gleichzeitig ist die mit Bezugsbericht mit vorgelegte ~~Ortsvorschrift~~ *Satzung in ortsschuld. Strafvorschrift* eingehend zur Überprüfung unterzogen worden. Dabei gelangte das Landratsamt zu

Planung
Landkreises

der Überzeugung, daß der beiliegende Entwurf alle die Gesichtspunkte enthält, die für eine ordnungsgemäße Bebauung dieses Gebietes erforderlich sind. Falls der Gemeinderat mit diesem Entwurf einverstanden sein sollte, wird um Beschlußfassung hierüber und Vorlage der ~~Ortsvorschrift~~ ^{Satzung d. ortsrechtl. Straß-} mit Gemeinderatsbeschluß an das Landratsamt gem. Art. 25 Abs. 2 GO ersucht.

- V. Beiliegenden Entwurf der ~~Ortsvorschrift~~ ^{Satzung d. ortsrechtl. Straß-} 2 x in Reinschrift schreiben und 1 Abschrift mit Schreiben zu IV beilegen.
- VI. Kostenfestsetzung erst nach Rechtskraft dieses Bescheides ausschreiben im Betreff anführen: Baulinienfestsetzung f r das Gebiet "Hohenberger-Straße" in Seeshaupt.
Rechtsgrundlage A/2 = DM 20,--
- VII. WV 20.7.1956 -II/4-

Weilheim, den 4. Juli 1956
-Landratsamt-
I.A.

(Dr. Bauer)
Reg.Rat

V. Holl. Entwurf
lenk

5-2-56
[Signature]

[Handwritten mark]

15

AMTSBLATT NR. 2
der Gemeinde Seeshaupt
vom 8. Mai 1961

*Jamedaordnung
wurde
ungültig*

Bekanntmachung

Gemeindeverordnung

über die Regelung der Bebauung im Baugebiet an der Hohenberger Straße der Gemeinde Seeshaupt, Landkreis Weilheim.

Auf Grund der Art. 62 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327), des Art. 101 des Polizeistraßengesetzbuches vom 26.12.1871 (BayBS I S. 341), der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15.2.1936 (RGBl. I S. 104), des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I S. 938), des § 2 der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17.2.1939 (RGBl. I S. 219) und des Art. 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Wohnungsaufsicht vom 8.2.1937 (BayBS II S. 463) erläßt die Gemeinde Seeshaupt folgende mit Entschließung der Regierung von Oberbayern vom 7. September 1959 Nr. II/4 - 8003 Weil 18 für vollziehbar erklärte Gemeindeverordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für das Baugebiet an der Hohenberger Straße, bestehend aus dem Grundstück - Flurstück Nr. 842/4.
- (2) Das im § 1 Abs. 1 näher umschriebene Gebiet ist reines Wohngebiet.
In diesem Gebiet ist die Errichtung von Gewerbebetrieben jeglicher Größe und Art unzulässig, ausgenommen Verkaufsläden, die der Versorgung der Bewohner der näheren Umgebung mit dem täglichen Bedarf (Lebensmittel u.a.) dienen.
- (3) Für die Bebauung dieses Gebietes ist der vom Landratsamt Weilheim rechtsverbindlich festgesetzte Teilbaulinien- und Teilbebauungsplan - Tektur des Landratsamtes Weilheim vom 23.4.1956 Nr. 4513/56 maßgebend; er ist Bestandteil dieser Verordnung. Er kann bei der Gemeinde Seeshaupt während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.
- (4) Der Bebauungsplan ist ferner bestimmend für die Straßenführung, Straßenbreite und Grenzabstände, die Aufteilung in Baugrundstücke, die Gebäudestellung und für die Firstrichtung der Gebäude.

§ 2

Bauweise

- (1) Für das gesamte Baugelände ist nur die offene Bauweise zugelassen. Es werden eingeschossige Einzelhäuser nach Maßgabe des Bebauungsplanes zugelassen. Die Errichtung von Wochenendhäusern, Behelfsbauten und dergl. ist nicht gestattet.
- (2) Die Gebäudehöhe richtet sich nach der im Bebauungsplan angegebenen Geschößzahl.

§ 3

Grenz- und Gebäudeabstände

- (1) Der Abstand der Wohngebäude voneinander muß mindestens 7 m betragen. Damit dieser Gebäudeabstand gewahrt bleibt, muß grundsätzlich von der Nachbargrenze ein Abstand von wenigstens 3.50 m eingehalten werden. Mit Zustimmung des Nachbarn, die durch Unterschrift der Baupläne erklärt werden muß, kann aber bei Wahrung des Gebäudeabstandes ausnahmsweise auch ein geringerer Grenzabstand zugelassen werden. Der Nachbar hat dann einen entsprechend größeren Grenzabstand einzuhalten.
- (2) Den Abstand von der Straßenbegrenzungslinie bestimmt jeweils der Bebauungsplan. Einfriedungen sind auf der Begrenzungslinie zu errichten.

§ 4

Bauform

- (1) Als Grundrißform ist ein Rechteck zu verwenden, dessen Langseite wenigstens um $\frac{1}{5}$ länger ist als die Breitseite. Die Dachneigung muß bei eingeschossiger Bauweise 30 Grad bis 35 Grad, bei Bauten mit Kniestock 30 Grad bis 35 Grad betragen. Das Dach ist stets als Satteldach mit Firstrichtung gleichlaufend zur Längsseite des Hauses auszubilden. Die Steildächer können Dachaufbauten in angemessener Größe und Durchbildung erhalten. Die Eindeckung solcher Dachaufbauten soll in der Regel die gleiche sein, wie die des Hauptdaches.
- (2) Der Haussockel darf gegenüber dem Verputz des Erdgeschosses nicht vor- oder zurückspringen. Er ist putzbündig auszubilden und zu übertünchen. Der Haussockel darf höchstens 0,30 m (2 Stufen) über dem äußeren Gelände liegen.
- (3) Bei Hangbebauung darf die Traufhöhe an der Hangseite bei erdgeschossigen Bauten 3,20 m, bei zweigeschossigen Bauten 5,90 m nicht überschreiten, wobei der Erdgeschoßfußboden nicht höher als 0,30 m über dem höchsten Geländeschnitt liegen darf.
- (4) Die Kniestockhöhe darf 1,10 m, gemessen von der Oberkante Balken bis Oberkante Fußpfette, nicht überschreiten.

§ 5

Baugestaltung

- (1) Die äußere Gestaltung und architektonische Ausbildung der Hauseinzelheiten brauchen nicht in typischer Gleichförmigkeit zu erfolgen, müssen aber in ihren bestimmenden Grundelementen gleiche Voraussetzungen erfüllen; insbesondere müssen sie die gleiche Dachform erhalten und gleiche Materialbehandlung erfahren, außerdem aufeinander abgestimmt farbige Behandlung aller äußeren Hausteile.
- (2) Vor- und Anbauten sind auf das geringst mögliche Maß zu beschränken, in Maß und Form einwandfrei auszubilden und dem Hauptgebäude anzugleichen.
- (3) Dachaufbauten werden nur bis zu 1 qm Vorderfläche zugelassen. Dachgauben dürfen nur der besseren Belichtung, nicht der Vergrößerung der Dachräume dienen. Dachgauben sind bei Dachneigung unter 35 Grad unzulässig. Durchlaufende Dachfenster sind zu vermeiden.
- (4) Die Dächer sind einheitlich mit dunkenengobierten Biberschwänzen (oder Pfannen) einzudecken. Die Verwendung von zementgebundenem Deckungsmaterial ist untersagt.
- (5) Die Ausbildung der Fenster soll in Maß und Form einwandfrei erfolgen.
- (6) Der Außenputz ist in heimischer Putzart, schlicht und ohne Künsteleien aufzubringen und in hellen Farbtönen zu tünchen. Zier- und Kunstputz jeder Art ist untersagt.
- (7) Sichtbare Holzschalungen und andere Holzteile dürfen nicht mit gelber Lasurfarbe behandelt werden.
- (8) Die Verwendung von Blech oder zementgebundenen Bauteilen als Wettermantel ist unzulässig.
- (9) Dachüberstände sind am Giebel bis 0,80 m, an der Traufseite bis 0,70 m zugelassen. Kastengesimse sind untersagt.

§ 6

Wohnungen

- (1) Für jede Wohnung müssen ausreichende Lagerräume für Brennmaterial, Kartoffeln und ähnliche Erzeugnisse im Keller oder Nebengebäude vorgesehen sein. Eine Waschküche und eine Gelegenheit zum Trocknen der Wäsche ist gleichfalls vorzusehen.
- (2) Die Errichtung von Kellerwohnungen und von Wohnungen in Nebengebäuden ist unzulässig.
- (3) Im übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes über die Wohnungsaufsicht (Landeswohnungsordnung) vom 8.2.1937 (BayBS II S.463), in der Fassung des Art. 71 LStVG über die Beschaffenheit, Belegung und Benützung der Wohnungen Anwendung.

§ 7

Nebengebäude

- (1) Nebengebäude (Holzlegen, Ställe, Garagen u.ä.) sind in architektonischem Zusammenhang und in der Bauweise übereinstimmend mit dem Hauptgebäude und den Nachbargebäuden zu bringen. Die Errichtung von Wellblechgaragen ist nicht gestattet. Die Lage der einzelnen Nebengebäude ist mit den Eingabeplänen (Bauplan) festzulegen.
- (2) Nebengebäude müssen auf massivem Sockel und harter Dacheindeckung errichtet werden.
- (3) Putz und Anstrich der Nebengebäude sind dem der Hauptgebäude anzupassen.
- (4) In den zu erstellenden Nebengebäuden (Abs.1) ist nach Möglichkeit ein Raum zum Einstellen eines Kraftfahrzeuges (Garage) vorzusehen. Die einzureichenden Baupläne (§ 9 der BayBO) haben entsprechende Darstellungen zu enthalten. Kellergaragen sind nicht gestattet. In besonders gelagerten Fällen können sie in Anwendung des § 13 der Verordnung ausnahmsweise zugelassen werden.

§ 8

Einfriedungen

- (1) Die nach § 6 BayBO genehmigungspflichtigen Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Zugelassen sind Holzzäune. Für den Fall, daß diese Zäune mit lebenden Hecken hinterpflanzt werden, dürfen diese gleichfalls eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
- (2) Stacheldraht darf für Einzäunungen nicht verwendet werden. Die Holzzäune sind als Hanichelzäune mit senkrechten oder diagonalgestellten Hanicheln mit Holzpfeilen bzw. Betonpfeilen auszubilden, wobei die Pfeile an der Straßenseite durch die Zaunkonstruktion zu verdecken sind. Die Pfeile sind 10 cm niedriger zu halten als die Oberkante des Zaunes. Innerhalb der einzelnen Wohnstraßen sind die Einfriedungen aufeinander abzustimmen. Als Farbstrich ist ein Schutzanstrich (Holzprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz), jedoch keine Ölfarbe zu wählen. Stützmauern sind zu vermeiden, wo sie unvermeidlich sind, sollen sie in lagerhaftem Natursteinmaterial oder in handwerksgerecht bearbeitetem Stampfbeton ausgeführt werden. Massive Pfeiler bei Einfahrten oder Eingängen sind ebenso zu behandeln. Zwischenzäune sind ihrer Höhe nach den Zäunen an Straßen und Plätzen anzupassen und können als Maschendraht mit leichten Eisensäulen hergestellt werden.

§ 9

Terrassenbauten

Terrassenbauten müssen sich dem natürlichen Gelände anpassen, Böschungen, Terrassen usw. sind in Material, Maß, Form und Verhältnis der Gesamtanlage unterzuordnen. Zyklopenmauerwerk ist untersagt.

§ 10

Gartenanlagen

Vorgärten und Gärten müssen ordentlich angelegt und gehalten werden. Ihre Benutzung als Lagerplätze ist nicht gestattet.

§ 11

Freileitungen

Freileitungen aller Art sind auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken, einheitlich zu planen und derart anzulegen, daß Masten und Leitungsdrähte das Gesamtbild nicht stören. Sie sind möglichst hinter den Häusern durch die Gärten zu führen. Dachständer sollen nach Möglichkeit nicht verwendet werden.

§ 12

Größe der Grundstücke

Für die Größe und Form der Grundstücke sind die Festlegungen des Bebauungs- und Baulinienplanes maßgebend. Die Überbauung von mehr als $1/4$ der Grundstücksfläche ist untersagt.

§ 13

Befreiung in besonders gelagerten Fällen

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Ausnahmen von Bestimmungen dieser Verordnung bewilligt werden, sofern dadurch weder öffentliche Interessen noch erhebliche, durch diese Gemeindeverordnung geschützte Interessen Dritter beeinträchtigt werden.

§ 14

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit sie gleichzeitig eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 des PStGB darstellen nach Maßgabe dieser Bestimmung mit Geld bis zu 150,- DM oder mit Haft bestraft.

§ 15

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Seeshaupt, den 25. Januar 1961
- Gemeinde -

gez. Dommaschk

1. Bürgermeister

Betreff: Teilbaulinienplan für das Flurstück 842/4 an der Hohenbergerstrasse (Gemarkung Seeshaupt). 22

Ortavorschrift für das Teilbaugebiet Flurstück 842/4 an der Hohenbergerstrasse (Gemarkung Seeshaupt).

Der Gemeinderat Seeshaupt erlässt auf Grund des Art. 3 Abs. I, Artikel 1 und Art. 22 b Abs. II P. Str. G. B. und § 2 der V. O. über Baugestaltung vom 15.11.36 nachstehende

Ort s v o r s c h r i f t e n

zum Teilbaugebiet Pl.-Nr. 842/4 an der Hohenbergerstrasse, für welches mit Beschluss des Landratsamtes vom Nr. die Baulinien festgesetzt wurden. Der als Anlage angefügte Baulinienplan vom 26.6.1952 mit der Ergänzung der Kreisbauabteilung vom 31.12.52 ist Bestandteil dieser Vorschriften.

Art. 1

Für die Stellung und Firstrichtung der Gebäude im Baugebiet ist die im Baulinienplan eingetragene Bebauung bindend.

Art. 2 Hauptgebäude

a) Bauweise:

Die durch den Baulinienplan erfassten Flächen sind für offene Bebauung mit Einzelhäusern bestimmt.

Industrielle und gewerbliche Anlagen sind im gesamten Gebiet unzulässig.

Die Errichtung von Wochenendhäusern wird nicht gestattet.

Die gesamte Geländefläche zwischen den 4 Strassenführungen ist erdgeschossig (Erd- und ausgebautes Dachgeschoss) zu bebauen. Nebengebäude müssen in architektonischem Zusammenhang und in der Bauweise zusammenstimmend mit dem Hauptgebäude errichtet werden.

b) Bauform:

Als Grundriszform ist ein Rechteck zu verwenden, dessen Längsseite wenigstens um 1/5 länger ist als die Breitseite. Die Dachneigung muss 36 Grad bis 42 Grad betragen. Das Dach ist als Satteldach mit Firstrichtung gleichlaufend zur Längsseite des Hauses auszubilden. Die Traufseite darf an der Hangseite 3,50 m nicht überschreiten, wobei der Erdgeschossfußboden nicht höher als 0,45 m über dem höchsten Geländeanschnitt liegen darf.

c) Gestaltung:

Vor- und Anbauten sind auf das geringst mögliche Mass zu beschränken, in Mass und Form einwandfrei auszubilden und dem Hauptgebäude anzugleichen.

Dachüberstände müssen am Giebel 0,60 m, an der Traufseite 0,70 m betragen.

Dachgauben sind unzulässig.

Der Aussenputz ist als glatter Kalkputz herzustellen und weiss oder gebrochen weiss zu tünchen. Zier- und Kunstputz jeder Art ist verboten. Der Sockel ist putzbündig auszubilden.

Die Dacheindeckung der Haupt- und Nebengebäude hat in gleichfarbigen Biberschwanzplatten zu erfolgen. Die Verwendung von Falzsiegeln ist untersagt.

Die Kamine über Dach sind in Buntklinker mit 10 cm starker Betonabdeckplatte ohne Vorsprung herzustellen.

Alle sichtbaren Holzteile der Vordächer sind in wettergrauer Farbe zu lasieren.

Art. 3 Nebengebäude

Freistehende Nebengebäude (Holstegen, Ställe, Garagen und dergl.) sind, soweit im Plan nicht ausdrücklich vorgesehen, unzulässig. Wenn Waschküchen und sonstige Nebenräume nicht im Keller untergebracht werden können, sind diese als Verlängerung des Rechteckgrundrisses des Hauptgebäudes unter einem durchlaufenden Dach anzuordnen. Garagen im Keller sind nicht zulässig. Alle Bauvorhaben, auch solche, die nach den einschlägigen baupolizeilichen Vorschriften einer Genehmigung nicht bedürfen, insbesondere auch alle Einfriedungen, unterliegen der Genehmigung des Landratsamtes.

Art. 4 Aussenwerbung und Reklameeinrichtung.

Notwendige Geschäftswerbung ist in Einklang mit der Gestaltung der Gebäude und der Gesamtanlage zu bringen. Werbung abseits des betreffenden Anwesens ist untersagt. Reklameeinrichtungen und Aussenwerbung sind genehmigungspflichtig.

Art. 5 Einfriedigungen und Terrassenbauten

- a) Die Einfriedigungen an den Strassen dürfen 1,20 m Höhe nicht überschreiten. Werden Hanichelzäune verwendet, so müssen die Hanichel vor den Einfriedigungssäulen durchlaufen. Die Säulen sind 10 cm niedriger zu halten als die Oberkante des Zaunes. Heckenpflanzungen aus

24

bodenständigen Gewächsen sind zulässig. Stacheldraht darf für Einzäunungen nicht verwendet werden. Die Zwischenzäune sind als Drahtzäune mit Drahtgeflecht auf Eisenpfosten herzustellen, deren Höhe diese der Strassenfronten nicht überschreiten darf.

- b) Terrassenbauten sind so auszuführen, dass sich dieselben dem natürlichen Gelände angleichen. Böschungen, Terrassen etc. müssen sich in Material, Mass, Form und Verhältnis der Gesamtanlage unterordnen. Zyklopenmauerwerk ist untersagt. Vorgärten und Gärten müssen als solche angelegt und unterhalten werden. Die Anlage von Lagerplätzen im Baugebiet ist untersagt.

Art. 6 Freileitungen

Freileitungen sind so anzulegen, dass sie das Gesamtbild nicht stören; sie sind möglichst hinter den Häusern durch die Gärten zu führen.

Art. 7 Befreiung

Befreiung von den vorstehenden Bestimmungen kann in besonders begründeten Fällen vom Landratsamt erteilt werden.

Art. 8 Strafandrohung

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Ortsvorschriften werden nach Art. 101 und Art. 22 b P.Str.G.B. mit Geld bis 150.-- DM oder mit Haft bestraft. Nach Art. 105 P.Str.G.B. hat der Richter im Strafurteil auszusprechen, dass die Polizeibehörde berechtigt ist, die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes zu verfügen. Nach Art. 18 P.Str.G.B. kann der Polizeibehörde die Beseitigungsbefugnis vom Richter auch ohne Strafurteil zugesprochen werden.

Art. 9

Vorstehende Ortsvorschriften treten am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

....., den

Der Gemeinderat

Vorstehende Ortsvorschriften sind von der Regierung von Oberbayern mit Regierungsentschliessung vom Nr. auf Grund des § 3 der VO. über Baugestaltung vom 15.11.36 genehmigt worden.

Rückfrage bei Herrn Kestl

Teilbaulinienplan ^{von 1952}
V7

Entscheidung liegt
auch im LRA nicht
unterschiedlich vor !!

17.1.08

Roland. geyer @

guix.de

~~314~~ 314 354



HomeImpressum



Aluminium Carport

News & Aktionen

Über uns

Kontakt

- Modellübersicht
- Solar- und Spezialcarports
- Carport Aktion
- Ausstellungen
- Wind- und Wetterbeständig
- Das System
- Bilder
- Aufbau

HORNbach
Es gibt immer was zu tun.

AKTUELLE AKTION:
Aluminium-Carport für nur
~~3990,- €~~
3550,- € inkl. MwSt.

Vorteil sichern und
449,-€ sparen! >>>

Partnerschaft zum Kundenvorteil- Kooperation zwischen der Hornbach AG und der CarportUnion

Schon lange war es nicht so günstig, sich einen hochwertigen Aluminium-Carport von CarportUnion zu sichern! Auf Grund der Kooperation zwischen CarportUnion und der Baumarktkette Hornbach wurde diese Aktion ins Leben gerufen. Die Carports können in allen Hornbach-Filialen oder direkt im Strausberger Büro geordert werden.

Der Aktionspreis für das Modell KRB 5027 beträgt **3550,- € inkl. MwSt.**

Sichern Sie sich dieses einmalige Angebot

Sie können unseren Aktions-Carport wie folgt bestellen:

- Gutschein ausdrucken, ausschneiden und in einer beliebigen HORNBACH-Filliale bestellen
- telefonisch unter unserer Service-Nummer 03341 / 306464



Mit diesem Coupon erleichtern Sie Ihren Einkauf im HORNBACH Baumarkt. Bitte unbedingt mit in den Markt nehmen um sich Ihren Einkaufsvorteil zu sichern.

Abmaße der Carports

- Länge: 500cm
- Breite: 270cm
- Innenbreite: 255 cm
- Einfahrtshöhe: 210cm
- Schneelast: bis 90kg /qm
- Windlast: bis 137 km/h

Andere Abmaße auf Anfrage möglich!



[Mehr Bilder in unserer Galerie](#)

© CarportUnion 2010

Aluminium Carport aus Meisterhand

Kontakt zur CarportUnion

Zentrale:

Tel: +49 (0)3341 / 306464

Fax: +49 (0)3341 / 306474

[info\(at\)carportunion.de](mailto:info(at)carportunion.de)